RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE	
zu TOPkt.	

51 - Jugendamt

31.05.2010

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.04.2010	Entscheidung
Kreisausschuss	17.05.2010	Vorberatung
Kreistag	01.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung der Jugendamtssatzung
-	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Satzungsänderung:

I. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt geändert:

In der Angabe der Rechtsgrundlage (erster Spiegelstrich) wird das Wort "KJHG" gestrichen.

§ 2

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig, soweit kreisangehörige Städte nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

In § 4 und § 5 wird das Wort "KJHG" jeweils durch das Wort "SGB VIII" ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Buchstaben d bis i geändert.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2d:

d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2e:

e. die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz)

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2f:

f. die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz) und in der Kindertagespflege (gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz)

- § 5 Abs. 2 Ziffer 2g:
- g. darüber, welche Tageseinrichtungen sich zu Familienzentren weiter entwickeln können
- § 5 Abs. 2 Ziffer 2h entfällt und Ziffer 2i wird zu Ziffer 2h.
- II. Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am xx.xx.2010 beschlossenen Änderungen treten mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen:

Aufgrund des Gesetzes zur Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) ist eine redaktionelle Überarbeitung der Satzung für das Jugendamt erforderlich geworden. Sie betrifft zum einen die Anpassung GTK an KiBiz und den Austausch des Begriffs KJHG durch SGB VIII.

Als **Anhang** ist der Satzungstext in der alten und neuen Fassung nebeneinander dargestellt. In der neuen Fassung sind die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Kreisausschuss im Zuge seiner Sitzung am 23.04.2010 einstimmig empfohlen, dem Kreistag die v. g. Satzungsänderung vorzuschlagen. Der Kreisausschuss hat dem Kreistag im Zuge seiner Sitzung am 17.05.2010 die v. g. Satzungsänderung einstimmig empfohlen.

(Landrat)

Anhang:

- Satzungstext in der alten und neuen Fassung